



KUNDMACHUNG

Gemäß Bundesgesetz vom 25. April 1990 über die Berufung der Geschworenen und Schöffen § 5 Abs. 3 und 4 wird öffentlich kundgemacht, dass ab 11. Juni 2018 die Liste der aus der Wählerevidenz durch ein Zufallsverfahren ausgelosten Geschworenen und Schöffen 8 Tage lang im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt ist.

Jedermann kann innerhalb der Auflegungsfrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen (§ 1 bis 3) nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag (§ 4) stellen.

Der Bürgermeister:

Joachim Schnabel e.h.

	Unterzeichner	Gemeinde Lang
	Datum/Zeit-UTC	2018-06-11T14:23:46+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1613903
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

angeschlagen am: 11.06.2018
abgenommen am: